

Die Veranlagung zur Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für 1931.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Fachanwalt für Steuerrecht in Leipzig.

A. Einkommen- und Körperschaftsteuer.

I.

In der Zeit vom 15.—29. Februar 1932 sind die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärungen für 1931 abzugeben. Für Körperschaftsteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften ist die Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresergebnisses durch die zuständigen Organe, spätestens jedoch innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Steuerabschnitts abzugeben. Diese Frist kann bei Gesellschaften mit umfangreicher Buchführung bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts verlängert werden. Bei sonstigen Steuerpflichtigen mit umfangreicher Buchführung kann eine gleiche Verlängerung der Erklärungsfrist nur stattfinden, wenn der Steuerabschnitt vom Kalenderjahre abweicht.

II.

Der Einkommensteuer unterliegen nur solche Einkünfte, die aus den im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Quellen fließen. Das Gesetz unterscheidet acht Einkommensarten, von denen hier lediglich das Einkommen aus Gewerbebetrieb behandelt werden soll. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb rechnet auch bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft ihr Anteil am Geschäftsgewinn zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft bezogen hat. Demzufolge sind sog. Gehälter geschäftsführender Gesellschafter bei diesen Gesellschaften nicht als Unkosten abziehbar.

Nicht immer ist in der Praxis die Frage leicht zu entscheiden, ob jemand offener Handelsgesellschafter oder nur stiller Gesellschafter ist. Dies ist um deswillen wichtig, weil die Einnahmen aus stiller Beteiligung kein Einkommen aus Gewerbebetrieb sind, sondern Einkommen aus Kapitalvermögen, mithin der Gewerbeertragsteuer nicht unterliegen.

Eine weitere wichtige Frage ist Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen, namentlich bezüglich der Zurechnung von Wertpapieren zu der einen oder anderen Vermögenmasse. In einem Urteil vom 14. Dezember 1927 hat der Reichsfinanzhof ausgeführt, daß, wenn ein Kaufmann Wertpapiere in seine Bilanz aufnimmt, diese zum Betriebsvermögen rechnen, falls er nicht kenntlich macht, daß es sich um Privatvermögen handelt. Ein bei der Veräußerung solcher Papiere etwa erzielter Gewinn unterliegt als Einkommen aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer. Werden Wertpapiere aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden, so ist zu beachten, daß die Effekten zum Kurswert herausgenommen werden müssen, sodaß sich bei niedrigerem Buchwerte eine einkommensteuerpflichtige Differenz ergibt.

III.

Für die Zwecke der Einkommenermittlung wird unterschieden zwischen Steuerpflichtigen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind oder solche tatsächlich führen und den nichtbuchführenden Gewerbetreibenden. Für Kleingewerbetreibende sind Erleichterungen im Sinne einer vereinfachten Buchführung zugelassen, und zwar soll diese für steuerliche Zwecke enthalten:

- a) eine vollständige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, auch soweit sie Gebäude betreffen. Unter den Ausgaben müssen ausgewiesen werden die Aufwendungen für Löhne, Unkosten, Geschäftseinrichtungen sowie die Privatentnahmen.
- b) Für Beginn und Ende des Steuerabschnitts sind Aufzeichnungen über die wichtigsten Gegenstände der Betriebseinrichtung und des übrigen Anlagekapitals, ferner über die Bestände an Waren sowie die außenstehenden Forderungen und Schulden zu machen.

- c) Beim Vorhandensein von Kontroll- oder Registrierkassen sind nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes die Kontrollstreifen als Beweismittel für die Vollständigkeit der Kassenbuchführung aufzubewahren, mindestens soweit im übrigen nur die einfache Buchführung vorhanden ist.
- d) Die einzelnen Gläubiger und Schuldner, mit denen ein Kreditverkehr besteht, müssen auch bei der einfachen Buchführung genau mit Namen und Anschrift bezeichnet sein.
- e) Die Inventur soll unmittelbar nach Schluß des Geschäftsjahres vorgenommen werden, weil sonst leicht der Anschein entstehen kann, daß sie nicht ordnungsmäßig ist.

Im übrigen sei auf den Leitfaden von Stoll »Vereinfachte doppelte Buchführung für Sortimentsbetriebe« hingewiesen.

Die Beachtung der steuerlichen Mindestvorschriften für die Buchführung empfiehlt sich vor allem um deswillen, weil die Steuerpflichtigen beim Vorliegen auch nur der vereinfachten Buchführung einen Anspruch auf die Anwendung des Verlustvortrages haben, was gerade unter den heutigen Verhältnissen sehr bedeutsam ist.

Die Veranlagung der nichtbuchführenden Gewerbetreibenden wird, wie bisher, im Wege der Schätzung nach Richtsätzen erfolgen. Der Börsenverein hat in einer Eingabe an sämtliche deutschen Landesfinanzämter darauf hingewiesen, daß im vergangenen Jahre die Gewinnmöglichkeiten im Buchhandel weiterhin zurückgegangen sind, sodaß als Richtsätze höchstens folgende Sätze gelten könnten:

1. reiner Buchhandel 5 bis 8 Prozent;
 - a) mit Angestellten: untere Grenze,
 - b) ohne Angestellte: obere Grenze.
2. gemischte Buchhandelsbetriebe, insbesondere in Verbindung mit Papier- u. Schreibwarenhandel 9 bis 12 Prozent;
 - a) mit Angestellten: untere Grenze,
 - b) ohne Angestellte: obere Grenze.

Die Landesfinanzämter — soweit sie bisher geantwortet haben — wollen im allgemeinen diese Ausführungen berücksichtigen. In erheblichem Umfange scheint jedoch dieses Jahr für den Buchhandel überhaupt von der Festsetzung besonderer Richtsätze abgesehen zu werden.

IV.

Bei buchführenden Gewerbetreibenden erfolgt die Gewinnermittlung auf Grund der steuerlich berichtigten Handelsbilanz. Die Handelsbilanz wird zur Steuerbilanz durch Anwendung der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften über die Ausgaben, die Bewertung und die Entnahmen. Außerdem wird die handelsrechtliche Schlussbilanz für 1931 durch die Vorschriften der Verordnungen über Bilanzvereinfachungen vom 15. und 23. Dezember 1931 beeinflusst. Von diesen Vorschriften interessiert insbesondere das sog. Entwertungskonto, das auch für den Einzelkaufmann und offene Handels- und Kommanditgesellschaften, nicht nur für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Anwendung kommt, soweit diese Unternehmungen die aktienrechtlichen Vorschriften über die Wertansätze in den Jahresbilanzen vertragsmäßig oder nach kaufmännischer Übung anwenden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei darauf hingewiesen, daß das Entwertungskonto steuerrechtlich keinen regulären Aktivposten bildet, sondern nichts weiter als einen auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Verlustposten. Dementsprechend ist auch zugelassen, daß Beträge, die der Kaufmann in den nächsten zwei Jahren, also 1932 und 1933 (nicht etwa in den nächsten fünf Jahren, in denen das Entwertungskonto lediglich handelsrechtlich getilgt sein muß), zur Tilgung des Entwertungskontos verwendet, bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens dieser beiden nächsten Jahre nach den Bestimmungen über den steuerfreien Verlustvortrag abgezogen werden dürfen. Bei dieser Rechtslage ist die Bildung eines Entwertungskontos für den Einzelkaufmann und die offene Handelsgesellschaft steuerrechtlich von keiner anderen Wirkung, als wenn der Verlust offen ausge-